

3.2. Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltung sind für die konsequente Durchsetzung der erforderlichen baulichen, technischen, nachrichten-technischen und brandschutz-technischen Maßnahmen in den Kreis- und Objektdienststellen verantwortlich.

Sie haben den Leitern der Kreis- und Objektdienststellen erforderliche Aufgaben zu übertragen.

3.2.1. Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltung haben bei Investitionsvorhaben für Kreis- und Objektdienststellen die entsprechenden Forderungen in das Forderungsprogramm der Bezirksverwaltungen/Verwaltung aufzunehmen und zu gewährleisten, daß diese vom jeweiligen Investitionsauftraggeber konsequent durchgesetzt werden.

Dabei sind die Festlegungen der Ordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Bauinvestitionen und Baureparaturen im MfS - Bauordnung des MfS - vom 1. 1. 1980 und ihrer Durchführungsbestimmungen zu realisieren.

3.2.2. Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltung haben den Einsatz operativer Sicherungstechnik etappenweise und schwerpunktmäßig unter Beachtung der örtlichen und räumlichen Lage sowie anderer operativer Gesichtspunkte und entsprechend den vorhandenen und geplanten materiellen, finanziellen und kademäßigen Möglichkeiten zu gewährleisten.

Sie haben dazu in Abstimmung mit dem Leiter des Operativ-Technischen Sektors die notwendigen Festlegungen zu treffen.

Zur Alarmierung des Mitarbeiterbestandes in Objekten der Kreis- und Objektdienststellen sind geeignete Einrichtungen zur Signalgebung zu installieren.